

## „...für alle, die es sich leisten können“

### Bürgermeister wendet sich gegen Meldung zum Thema „Brückentag“

„Rathaus bleibt geschlossen“ lautet die Überschrift einer Kurzmeldung, die in einer Regionalzeitung veröffentlicht wird. Wörtlich heißt es da: „Grund sei der sogenannte ‘Brückentag’ zwischen Sonntag und dem Reformationstag am Dienstag, der für alle, die es sich leisten können, ein langes Wochenende verspricht.“ Beschwerdeführer ist der Bürgermeister der Stadt. Er kritisiert die kommentierende Form der Mitteilung. Dies sei eine anmaßende Darstellung gegenüber dem Bürgermeister und den Mitarbeitern der Verwaltung. Eine von ihm geforderte Stellungnahme der Zeitung habe es bislang nicht gegeben. Der Chefredakteur der Zeitung bemerkt in seiner Entgegnung zur Beschwerde, der beanstandete Satz sei vielleicht ein wenig provokant gewählt. Die darin getroffene Feststellung sei jedoch wahr und verstoße nicht gegen den Pressekodex. Beim nächsten Mal werde man diese Formulierung wahrscheinlich nicht noch einmal verwenden.

Die Zeitung hat mit ihrer Meldung zum Thema „Brückentag“ nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Ein Anspruch auf wörtlichen Abdruck von Amtsbekanntmachungen besteht nicht. Die redaktionelle Einordnung von Nachrichten ist presseethisch nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeausschuss begrüßt dennoch die Aussage des Chefredakteurs, bei solchen Meldungen in Zukunft auf provokante Einstiegssätze zu verzichten.

**Aktenzeichen:**0980/17/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet